

# RS Vwgh 2007/12/14 2005/10/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §10 Abs5 idF 2001/I/016;

AVG §58 Abs2;

## Rechtssatz

§ 10 Abs. 5 ApG sieht bei der Bedarfsbeurteilung nicht nur die Berücksichtigung von in Betrieben Beschäftigten, sondern auch die Berücksichtigung von "auf Grund der Beschäftigung" in diesem Gebiet zu versorgenden Personen vor. Die Bedarfsbegründung durch Personen, die auf Grund der Beschäftigung in diesem Gebiet die Versorgung durch die öffentliche Apotheke in Anspruch nehmen, ist aber ganz unabhängig davon, ob und gegebenenfalls in welchen Organisationseinheiten die Beschäftigung erfolgt. Ihre Berücksichtigung erfordert allerdings Feststellungen, ob und in welchem Umfang durch diese Personen ein Bedarf an der öffentlichen Apotheke mitbegründet wird. Auch in diesem Zusammenhang ist es zulässig, auf allgemeine für den jeweiligen Fall repräsentative Untersuchungsergebnisse zurückzugreifen, wenn die erforderlichen Ermittlungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich sind.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005100228.X08

## Im RIS seit

04.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>